PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB , §§1 bis 11 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete gem. §4 BauNVO (s. textl. Festsetzungen, 1a)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB , §16 BauNVO)

(0.8) — Geschoßflächenzahl

0.4 — Grundflächenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB , §§22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise

ED — offene Bauweise: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Stellung baulicher Anlagen: längere Mittelachse des Hauptbaukörpers (s. textl. Festsetzungen, 1b)

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

P — öffentliche Parkfläche, vom fließenden Verkehr getrennt

P — öffentliche Parkflächen

F — Fußweg

R — Radweg

Ein- und Ausfahrt

V — Verkehrsgrün

5. GRÜNFLÄCHEN (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

öffentliche Grünflächen

GRÜNANLAGE — Grünanlage: gärtnerisch naturnah als Rasenflächen mit heimischen standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu gestaltende und dauernd zu unterhaltende Flächen (Festplatz und Spielplatz)

6. SONSTIGE PLANZEICHEN

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen der Stellung baulicher Anlagen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Sichtdreiecke gem. §9 Abs.1 Nr.10 BauGB die darin eingeschlossenen Flächen sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung (Sträucher, Hecken, Einfriedungen u.a.) zwischen 0,80 und 2,50m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.